

Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Genehmigungsverfahren Windenergie
Stresemannstraße 3–5
56068 Koblenz

Kreisverwaltung Westerwaldkreis
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stresemannstraße 3 - 5
56068 Koblenz

Vorab per Email:

poststelle@sgdnord.rlp.de
Michael.Wengler@sgdnord.rlp.de
Marlene.Bous@sgdnord.rlp.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de
Frank.Buchstaeber@westerwaldkreis.de
plg.mittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de

Seiten gesamt: 8

09.09.2025

Offenlage der Antragsunterlagen zum Windpark „Mörten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bei Ihnen bis einschließlich 11.09.2025 zur Einsicht gegebenen Antragsunterlagen zum Windpark „Mörten“ äußert sich die Naturschutzinitiative e.V. (NI) wie folgt:

1. Das Vorhaben

Das Unternehmen KS Energiesysteme GmbH & Co. KG aus 78655 Dunningen-Seedorf hat bei der SGD-Nord den Antrag auf Genehmigung von 3 Windenergieanlagen (WEA) auf der Höhe zwischen Norcken und Mörten gestellt. Diese WEA sollen eine Nabenhöhe von 179 m, einen Rotordurchmesser von 175 m, sowie eine Gesamthöhe von 266,5 m haben. Ein Flachgründungsfundament wird einen Durchmesser von 30,5 m bei einer Tiefe von ca. 3 m haben.

Die aktuelle Vegetation um die geplanten Anlagen ist aufkommender Jungwald auf einer teils großflächigen Schlagflur nach Abtrieb der zuvor hier abgestorbenen Fichten. Allerdings ist die

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

westlichste WEA Nr. 1 in einem Jungwald geplant. Direkt an die WEA grenzt ein Altholzbestand Buche (Biotoptyp AA0 ta1-ta) an, der Bruthabitat vom Schwarzspecht ist und auch als Quartierstandort und Leitstruktur für Fledermäuse Bedeutung hat.

Betroffenheit Avifauna

Rotmilan

Vom Rotmilan wurden bei den Untersuchungen in 2022 zwei Reviere im 1500 m Radius nachgewiesen. Einer davon lag knapp in ca. 1600 m Distanz zu WEA 1 am Rand des NSG Nauberg, der andere in knapp 1400 m Distanz zu WEA 1 in dem Wald, der die Kleine Nister südl. Nauroth umgibt. Zwei weitere Brutpaare wurden außerhalb des 3000 m Radius belegt. Die Untersuchungen zeigten ferner eine recht hohe Raumnutzung im Bereich um die geplanten WEA. Dieses wird im Artenschutzgutachten damit begründet, dass die umgebenden Schlagfluren nach Absterben der Fichten ein gutes Nahrungshabitat ergaben, welches sich aber im Zuge der weiteren Waldentwicklung wieder entwerten wird.

Dennoch bleibt nach unserer Ansicht ein oft durchflogener Raum, da die Waldränder um Norken sowie die entlang der Kleinen Nister hervorragende Brutreviere darstellen, von wo aus es je nach Nahrungsverfügbarkeit viele Transferflüge über den Windpark hinweg geben wird. Auch ergeben nach Bestandsschluss des Jungwaldes die etwa 1 ha Offenbereiche um die WEA für den Rotmilan interessante Punkte auf seinen Nahrungsflügen durch sein Revier.

Einen Anhalt für eine erhöhte Schlaggefahr ergibt sich auch aus dem „Artenschutzfachlichen Beitrag“ des LfU zur Regionalplanung, das im Umfeld überwiegend ein Rotmilan-Dichtezentrum darstellt. In den schmalen Lücken, die beim Übereinanderlegen der Restriktionsbereiche übrig blieben, wurden in der Entwurfsfassung zum ROP kleine Potenzialflächen für Vorranggebiete hereingelegt. Anscheinend gelingt es aber nur die WEA 2 und 3 dahin zu platzieren, während der geplante Standort zu WEA 1 außerhalb davon liegt. Diese WEA 1 ist nicht nur für den Rotmilan besonders konfliktreich. Auch für die weitere Vogelwelt und die Fledermausfauna ist es eine sehr problematische Anlage, auf die entsprechend verzichtet werden sollte.

In jedem Fall zeigt sich auch hier, dass die Leistungsfähigkeit des NSG Naubergs geschmälert wird, wenn dort brütende Vogelarten durch angrenzende WEA gefährdet werden.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde in den faunistischen Untersuchungen verschiedentlich nachgewiesen, wobei die Beobachtungen hauptsächlich einem grob 5 km entfernten Brutplatz zwischen Elkenroth und Steinebach zugeschrieben werden.

Durch langjährige Beobachtungsdaten ist aber bekannt, dass der Schwarzstorch gerade das durch Wald flankierte Tal der Kleinen Nister (und das folgende der Großen Nister) sehr frequent zur Nahrungssuche nutzt. Regelmäßig wurden dabei Einflüge von einem Brutvorkommen im Nationalen Naturerbe-Gebiet „Stegskopf“ aus ca. 4-8 km Entfernung registriert. Um diesen bevorzugten Nahrungsplatz zu erreichen, müssten die Schwarzstörche in der Zukunft durch den Windpark fliegen. Nach dem alten Leitfaden Rheinland-Pfalz von 2012 wäre dabei eine erhöhte Tötungsgefahr zu besorgen. Vielleicht würde es aber auch nur zu einer Meidung des bisher

hoch geeigneten Nahrungsgebietes kommen, was in kaum vorhersehbarer Weise den Störungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde.

Durch die Gunst der Lage zwischen verschiedenen gut geeigneten Bachläufen im verzweigten System der Nister gab es immer wieder auch Versuche im Gebiet des Naubergs und der östlich angrenzenden Waldgebiete einen weiteren Brutplatz zu begründen. So wird auch im Artenschutzgutachten ein ehemaliger Horststandort und ein potenziell geeigneter Althorst zwischen Langenbach und Neunkhausen diskutiert. Die Errichtung von WEA würde aller Voraussicht nach die hohe Brutplatz-Eignung im Nahbereich zerstören.

Waldschnepfe

Nach den in 2022 durchgeführten vogelkundlichen Untersuchungen wurden Waldschnepfen nur im Bereich zwischen 2000 und 3000 m belegt. Darüber hinaus gibt es aber weitere Vorkommen (Balzreviere) im Nahbereich. Im Meldeportal „Ornitho“ einsehbare Waldschnepfen-Erfassungen des regional bekannten Ornithologen Antonius Kunz zeigen Balzreviere im Abstand von 300 - 400 m südöstlich der WEA 1 aus Juni 2025 und regelmäßig recht viele Balzreviere in dem zwischen Kirburg und Norken liegenden Tälchen, also 200 - 600 m westlich der WEA 3 (z.B. 5 Beobachtungen balzender Männchen in 2023 und 2 solcher Feststellungen in 2025). Der Ornithologe Antonius Kunz bescheinigt dem Planungsraum, dass es ein gutes Waldschnepfen-Gebiet sei (briefl. Sept. 2025 an die NI). Die Waldschnepfe gilt nach den Empfehlungen der Vogelschutzwarten aus 2015 als störungssensibel, weshalb ein Verschwinden der Art mit Aufnahme der Windkraftnutzung zu befürchten ist. Die Situation der Waldschnepfe erachten wir als unzureichend untersucht und fordern eine erneute vertiefte Betrachtung zu der Art.

Untersuchungstiefe unzureichend

Die Raumnutzungsanalysen bzw. Aktionsraumanalysen entsprechen nicht den methodischen Anforderungen wie sie „im Naturschutzfachlichen Rahmen“ von 2012 und dem "Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse" von 2018 festgelegt sind. Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Altenkirchens, deren Sichtweise wir uns anschließen.

Eine unzureichende Untersuchungstiefe besteht ferner zur Waldschnepfe und zur Wildkatze.

Betroffenheit Säugetiere

Fledermäuse

Dem westlich liegenden Tal der Kleinen Nister die sich durch die wertgebenden Biotope von altersheterogenen naturnahen Wäldern, dem Flusslauf „Kleine Nister“ und Stillgewässern in einer ehemaligen Quarzgrube südl. Mörlen auszeichnen, wird gemäß FFH-Managementplan eine hohe Bedeutung für den Fledermausschutz zugeschrieben. Für den Managementplan werden zwar nur die FFH-Anhang-2-Arten Großes Mausohr und Bechstein-Fledermaus betrachtet, es wird aber die Bedeutung für die gesamte Fledermausfauna hervorgehoben, die noch unzureichend bekannt ist. Zu den für den Fledermausschutz bedeutsamen Flächen gemäß Maßnahmeplan bestehen folgende Distanzen: zu Altwaldflächen ab ca. 1300 m zu WEA1 und 1900 m zu WEA2 sowie zu dem an Gewässern reichen Altabbaugebiet südl. Mörlen mit ca. 860 m zu WEA1 bzw. 1030 m zu WEA2. An dem zuletzt genannten Teilbereich konnte

das Faunagutachten auch eine Wochenstube der Zwergfledermaus in einer Baumhöhle (Buche, mindestens 19 Weibchen) nachweisen, ein für die Art relativ seltener Quartierstandort.

Das Gebiet um den Nauberg steht ferner in direktem Verbund zu der großen Mausohr-Kolonie im Kloster Marienstatt.

Auch nach dem Artenschutzfachlichen Beitrag des LfU zur Ausweisung von Windkraft-Restriktionsflächen für die Regionalplanung wird ein Großteil des umgebenden FFH-Gebietes ausgewiesen als „Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen“.

Ferner wird ein Großteil des NSG „Nauberg“ und auch Bereiche östlich der WEA 3 als „Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien“ (Leitarten Bechstein, Braunes Langohr, Mops-Fledermaus) ausgewiesen.

Wir sehen in der Nähe zu fledermausrelevanten Gebieten ein klares Indiz für eine zu erwartende stark signifikant erhöhte Tötungsgefahr, der nur durch Bauverzicht oder auch über die sog. „Zumutbarkeitsgrenze“ nach §45b Abs. 9 BNatSchG ausgedehnte Abschaltzeiten begegnet werden kann.

Ein direkt an den vorgesehenen Standort der WEA Nr. 1 angrenzender Altwald erwies sich nach Faunagutachten auch als Quartier für eine Wochenstubenkolonie der Fransenfledermaus (Rote Liste RLP:1) in einem 70 m vom WEA 1-Planstandort entfernten alten Vogel-Nistkasten. In einer Ausflugzählung 2022 wurden mindestens 12 Tiere nachgewiesen. Weitere Quartiermöglichkeiten im Umfeld erlaubten auch die für das Bestehen einer Wochenstube wichtige Ausweichmöglichkeit.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum des Faunagutachtens 11 Fledermaus-Arten nachgewiesen, davon ein hoher Anteil von Arten, die Waldhabitats präferieren.

Bewusste Verharmlosung und Fehldarstellungen zur Fransenfledermaus?

Im Fazit der Artenschutzprüfung auf S. 78 wird der zuvor als Wochenstubenquartier identifizierte Quartierstandort 70 m von WEA1 fälschlicherweise als „Tagesquartier“ bezeichnet. Es stellt sich hier die Frage, ob nach der vorlaufenden Darstellung des Wochenstubenquartiers (Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieses Fazit eine bewusste Falschdarstellung / Verharmlosung darstellt. Letztendlich handelt es sich bei der Fransenfledermaus um eine Rote-Liste 1-Art in RLP, wo jede Kolonie höchste Schutzbemühungen genießen sollte! Ebenso falsch ist das Ergebnis der Prüfung auf die Verbote nach §44 BNatSchG in Tabelle 18 S. 92, wonach der §44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz der Fortpflanzungsstätte) auch für die Fransenfledermaus verneint wird.

Beeinträchtigungen, die auf alle Fledermäuse wirken

Wie auf Seite 65 (ASP) richtig angemerkt wird, sind alle Fledermäuse windkraftsensibel, auch wenn diese einer unterschiedlichen Schlaggefahr unterliegen. Windkraftsensibel bedeutet bei Fledermäusen, dass diese sich aus dem Windparkbereich zurückziehen können. Verschiedene neuere Untersuchungen haben gezeigt, dass der Grad der späteren Meidung zwar nicht vorhersagbar ist, dass aber in Vorher-nachher-Untersuchungen über viele Windkraftprojekte hinweg - ein signifikanter Rückgang der Umfeldnutzung bis in 5000 m Entfernung nachweisbar war (s. Vorträge auf der Tagung „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“ am Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in der Vortragsgruppe „Lebensraumverlust

durch Meidungsverhalten“ vom 15.10.2024 gehalten von C. Voigt, C. Roemer, Jährst, Ellerbrock. Die dort zitierten Publikationen können bei Bedarf zusammengestellt werden. Es ist zu besorgen, dass die anzunehmenden Meidereaktionen auch die nahe liegenden Schutzgebiete (FFH wie NSG) betreffen werden, wo Fledermäuse Schutzgegenstand sind.

Besonders der vorgesehene WEA1-Standort ist sehr kritisch zu sehen und abzulehnen. Es zeigt sich in diesem Umfeld eine hohe Aktivitätsdichte der Fledermäuse. Dabei liegt die höchste Aktivitätsdichte nach Westen hin zu den bestehenden Schutzgebieten (FFH/NSG). Alleine hieraus ergeben sich deutliche Indizien für eine schädigende Wirkung des Vorhabens auf die westlich angrenzenden Schutzgebiete. Neben möglichen Meidereaktionen ist hier eine signifikant höhere Schlaggefahr für Fledermäuse zu besorgen, die sich auch negativ auf die umgebenden Populationsanteile auswirken dürfte. Besondere Bedeutung kommt dem Wochenstubenquartier der Fransenfledermaus zu, einer nach Roter Liste RLP als „Vom Aussterben bedroht“ (1) eingestufte Art.

Unzureichende Vermeidungsmaßnahmen

Es sollen in einem Fledermausmonitoring Abschaltzeiten festgelegt werden. Hierbei soll ein „Fledermausmodul“ in die Steuerung des WEA-Betriebs eingreifen. Allerdings kann dieses Modul nur behördlicherseits festgelegte Zeiträume und deren Kombination mit Witterungsparametern (Wind, Regen, Lichtintensität etc.) berücksichtigen. Das System kann nicht flexibel auf eine konkret vorhandene Anwesenheit von Fledermäusen reagieren. Festlegungen von Abschaltzeiten schützen nur allgemein als besonders schlaggefährdet angesehene Zeiten und Umfeldsituationen und zwingt vielleicht den Betreiber, sich tatsächlich an die Auflagen zu halten. Darüber hinaus gibt es aber noch viele Situationen, in denen ebenfalls eine hohe Schlaggefahr besteht. Gerade in einem Umfeld mit Schutzgebieten für Fledermäusen ist auch eine leicht erhöhte Schlagopferzahl nicht zu verantworten. Dass die Abschaltzeiten nicht gänzlich Schlagopfer vermeiden, wird aus dem diesen Abschaltalgorithmen zugrunde liegendem Forschungsprojekt (Renebat2) deutlich, wo bei Durchführung empfohlener Abschaltparameter noch mit einer Restopferzahl von bis zu zwei Fledermäusen pro Anlage und Jahr gerechnet wird. Auch aktuelle Auswertungen zeigen dass gut 10 % der Fledermausaktivität durch die nach Renebat2-empfohlenen Abschaltzeiten nicht geschützt werden (z.B. Vortrag F. Adorf an der oben zitierten Tagung 2024).

Wildkatze und Wanderkorridore

Der Windpark „Mörlen“ liegt in Bezug auf den Wildkatzenwegeplan (Bundesamt f. Naturschutz) an einer Hauptachse der Waldverbindungen, die das westliche Verbreitungsgebiet in Eifel und Westerwald mit den nordöstlichen Vorkommen in Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt verbindet. Ebenso ist ein wichtiger Wanderkorridor für Arten des Waldes und des Halboffenlandes nach LUWG 2007/LfU beeinträchtigt.

Der Nauberg und sein Umfeld sind auch als Reproduktionsraum von hoher Bedeutung, da in diesem Umfeld schon viele Nachweise erzielt wurden. Als Nahrungshabitate sind Waldränder von besonderer Bedeutung, wobei gerade dem extensiv genutzten Grünland nördlich Norcken, was zu dem geplanten Windpark hin vermittelt, eine hohe Bedeutung zukommt. Auch die Schlagfluren und Jungwaldbereiche im Umfeld der geplanten Anlagen mit zusammengeschobenen Schlagabraum dürften als Fortpflanzungshabitat Bedeutung haben.

Das Faunagutachten sieht zwar durchaus die Möglichkeit des Vorkommens in dem Planbereich, stuft die Bedeutung für die Wildkatze aber herab, da man keine Spuren (wie die schwer nachweisbaren Kratzspuren an Bäumen oder deutlich erkennbare Eingänge an Haufen von Schlagabraum) gesehen habe und das Gebiet in einer mittlerweile veralteten und nicht zutreffenden Darstellung aus 2013 als Randzone eingestuft wurde. Da keine speziellen Untersuchungen zur Wildkatze erfolgten, dürfte der bei den sonstigen Untersuchungen gewonnene Kenntnisstand nicht verwertbar sein. Die genannten Spurnachweise sind aber nur in Ausnahmefällen deutlich zu erkennen, insofern liegt durch die mitgeteilten Beobachtungen kein Negativbeweis vor. Wildkatzen meiden den Nahbereich von Windkraftanlagen (sicher in einem Umfeld von 200 – 300 m), wobei der Anspruch auf störungsfreie Geheckplätze es mit sich bringt, dass eine bestehende Fortpflanzungsstätte auch in einer deutlich größeren Distanz verdrängt würde.

Die negative Umfeldveränderung für die Wildkatze ist gerade in der Lage wichtiger Vernetzungsachsen nicht genehmigungsfähig. Zumindest ist das Wissen um die lokale Situation im vorgesehenen Windpark nicht geklärt worden, was – sofern das Projekt nicht eingestellt wird - weitere Untersuchungen erfordert.

Beeinträchtigung von NSG und FFH-Gebieten

Wir sehen das mit der Rechtsverordnung vom 23.04.2024 neu ausgewiesene NSG Nauberg durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Schutzzweck ist u.a. der Schutz von Lebensräumen zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Entsprechend ist verboten wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen bzw. zu töten. Das NSG liegt ab 170 m entfernt.

Ebenfalls negativ betroffen sehen wir Gebietsteile des FFH-Gebiets „Nister“ als Schutzgebiet für Waldlebensgemeinschaften und hinsichtlich des Fledermausschutzes. Das FFH-Gebiet liegt ab 330 m entfernt.

Das Schutzgüter der genannten Schutzkategorien beeinträchtigt werden, wurde aus den Ausführungen zum Rotmilan, dem Schwarzstorch, den Fledermausarten oder der Wildkatze deutlich.

Neben der betriebsbedingt anzunehmenden signifikant erhöhten Tötungsgefahr von Fledermäusen und Milanen, die im oder am Rand der Schutzgebiete leben, ist die Vergrämungswirkung einschlägig. Grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung wurden zu Fledermäusen und der Wildkatze gegeben.

Es ist aber in jeden Fall auch so, dass die auf den Menschen wirksamen Emissionen wie Schall, Vibrationen oder Schattenwurf auch auf Wildtiere wirken, zudem diese mit deutlich feineren Sinnen ausgestattet sind als die dahingehend schnell abstumpfenden Menschen.

Gemäß einer Karte der Schallbelastung wird ausgehend von ca. 100 dB am Maschinenhaus im NSG Nauberg noch ein Schallpegel von 50 - 30 db erreicht (Dokument 4.2, Karte S. 30). Auch der festgestellte Schattenwurf wird große Flächen der Schutzgebiete beeinträchtigen, auch wenn die Wirkung nur auf randlich liegende Ortschaften untersucht wurde.

Unionsrechtswidrigkeit

Durch § 45b BNatSchG wird der unionsrechtskonforme strenge Artenschutz für alle Vogelarten in unionsrechtswidriger Weise stark verringert. So wurden nicht hier fachlich begründbare Setzungen getätigt, die allgemein akzeptierte Schutzempfehlungen (hier besonders die Empfehlungen der Länder-Vogelschutzwarten aus 2015) negieren. Aus dem hier betroffenen Artenspektrum ist einmal der Rotmilan zu nennen, für den die Mindestabstandsempfehlung von 1500 m auf 500 m (Nahbereich) und 1200 m als zentraler Prüfbereich (erhöhte Tötungsgefahr nur wenn durch Raumnutzungsanalyse verifiziert) reduziert wurde und der Schwarzstorch, für den die damalige Mindestabstandsempfehlung von 3000 m komplett gestrichen wurde. Zwar wird strenggenommen dem Schwarzstorch durch §45b BNatSchG nur der Schutz nach §44 Abs. 1 Nr. 1 verwehrt (da der Gesetzgeber für adulte Schwarzstörche keine Tötungsgefahr durch WEA gesehen hat), in der Praxis wird aber versucht, den nach wie vor hoch störungssensiblen Schwarzstorch als gänzlich unempfindlich gegen Windkraft darzustellen.

Diesen Fehler macht auch das Antragsgutachten, wenn z.B. im Artenschutzgutachten auf S. 54 geschrieben wird:

„Mit dem neuen BNatSchGÄndG vom 20.07.2022 (gültig ab 2024) wurde der Schwarzstorch aber ohnehin aus der Liste gefährdeter Brutvogelarten gestrichen“.

Der Ansicht des Artenschutzgutachtens, dass unabhängig von Fragen zum gesetzlichen Schutz keine Betroffenheit für den Schwarzstorch gesehen wird, haben wir schon im Kapitel zum Schwarzstorch widersprochen.

Für den Rotmilan wurden im 1500 m Radius 1-2 Brutvorkommen nachgewiesen (s. auch Kapitel zum Rotmilan).

Auch die nach wie vor nicht gesehene Schlaggefahr für den Mäusebussard ist vor dem Hintergrund der hohen Schlagopferzahlen in der bundesweiten Schlagopferdatei an der Vogelschutzwarte Brandenburg zu hinterfragen (806 dokumentierte Fälle Anfang 2025). Bundesweit ist es die häufigste als Kollisionsoffer an WEA gemeldete Vogelart. Im 1000 m Radius brüten zwei Mäusebussarde, einer davon in ca. 600 m Abstand zur geplanten WEA 2.

Grundsätzlich gilt der strenge Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie für alle heimischen Arten unabhängig von ihrer Häufigkeit. Hierbei ist zu beachten, dass der strenge Artenschutz das Individuum betrachtet und nicht die Population ausschlaggebend ist.

Fazit

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) lehnt die Pläne zur Errichtung von WEA auf der Höhe nördlich Norken vollumfänglich ab.

In erster Linie wird die Beeinträchtigung der anliegenden Schutzgebiete NSG Nauberg und zum FFH-Gebiet Nister gesehen. In dieser Beziehung fällt besonders die zu den Schutzgebieten zunächst liegende geplante Anlage WEA 1 negativ auf. Diese Anlage sollte in keinem Fall genehmigt werden. Diese lässt sich auch nicht mit den vorgeschlagenen Eignungsbereichen im Entwurf des Raumordnungsplans zur Deckung bringen.

Auch über die Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Schutzgebiete hinaus bestehen starke artenschutzrechtliche Konflikte, wie sie für Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe,

Fransenfledermaus, die Gruppe der Fledermäuse insgesamt und der Wildkatze gesehen werden.

Hinweis für die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Die in der Planung befindlichen Vorrangflächen, bei denen starke Konflikte mit Schutzgebieten und expliziten Schutzgütern zu besorgen sind, sollten gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen